

04.09.86

Wo - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung**A. Zielsetzung**

Im Bergarbeiterwohnungsbau mit Bundestreuhandmitteln werden bis zu 8 vom Hundert Zinsen für Darlehen erhoben, die vor dem 1. Januar 1960 zum Bau von Eigenheimen und anderen Eigentumsmaßnahmen gewährt worden sind. Der Zinssatz liegt über dem Zinssatz, der gegenwärtig für Mittel des Kapitalmarktes gefordert wird. Er soll daher angepaßt werden.

B. Lösung

Durch die Verordnung wird der Zinssatz auf höchstens 7 vom Hundert festgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mindereinnahmen an Zinsen werden auf etwa 500.000,-- DM im Jahr geschätzt.

-1-

Bundesrat

Drucksache 395/86

04.09.86

Wo - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (422) - 942 02 - Be 25/86

Bonn, den 3. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau zu erlassende

Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung

Vom 1986

Aufgrund der §§ 18e Satz 3 und 18a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 1972) verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Senkung des Zinssatzes

(1) Ist der Zinssatz für Darlehen aus dem Treuhandvermögen des Bundes nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Zinsen für Darlehen des Bundes zum Bergarbeiterwohnungsbau vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1400) auf über 7 vom Hundert erhöht worden, wird er vom 1. Oktober 1986 an auf 7 vom Hundert herabgesetzt.

(2) § 18b Abs. 2 und 3 des Wohnungsbindungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 33a des Wohnungsbindungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Zinsen für Darlehen des Bundes zum Bergarbeiterwohnungsbau vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1400) sind die Darlehen zum Bau von Familienheimen und anderen Eigentumsmaßnahmen mit 8 vom Hundert zu verzinsen, soweit der Zins nicht nach § 3 der Verordnung begrenzt worden ist.

Inzwischen ist der Zinssatz für Hypothekendarlehen des Kapitalmarktes deutlich unter 8 vom Hundert gesunken. Dem soll nun durch eine Anpassung der Verzinsung Rechnung getragen werden. Der neue Zinssatz wird auf 7 vom Hundert festgesetzt. Von der Zinssenkung sind rd. 5.200 Darlehensschuldner begünstigt.

Der Ausfall an Zinsen wird auf etwa 500.000 DM im Jahr geschätzt. Die Mindereinnahmen wirken sich im Sondervermögen des Bundes für den Bergarbeiterwohnungsbau aus, ohne den Vermögenszweck zu beeinträchtigen. Eine Auswirkung auf den Preisindex der Lebenshaltung ist nicht zu erwarten.

395/86

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch die Senkung des Zinssatzes von 8 vom Hundert auf 7 vom Hundert werden die Darlehensschuldner unmittelbar begünstigt. Die darlehensverwaltenden Bundestreuhandstellen vollziehen diese Begünstigung durch die Berechnung und Mitteilung der neuen Annuitäten. Die neuen Annuitäten gelten ab 1. Oktober 1986, ohne daß sich dadurch die bisherigen Zahlungsabschnitte ändern. Endet der Zahlungsabschnitt am 31. Dezember 1986, müssen zwei Vierteljahresberechnungen für das zweite Halbjahr 1986 gemacht werden. Eines Antrages bedarf es nicht.

In Fällen, in denen kein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart worden ist, ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 18b Abs. 2 des Wohnungsbindungsgesetzes, daß ein Betrag bis zu 0,5 vom Hundert für Verwaltungskosten bei der Senkung des Zinssatzes nicht anzurechnen ist. Der Darlehensschuldner hat dann bis zu 7,5 vom Hundert der Darlehensrestschuld für Zinsen und Verwaltungskosten zu entrichten.

Die Senkung des Zinssatzes wirkt sich auch in solchen Fällen aus, in denen verschiedene Gläubiger Darlehen aus öffentlichen Mitteln gewährt haben. Es kommt nicht darauf an, ob die anderen Gläubiger den Zinssatz entsprechend herabsetzen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die anderen Gläubiger die Zinssenkung des Bundes nicht dazu benutzen, um die Zinsen für die von ihnen gewährten öffentlichen Mittel anzuheben.

Zu § 2

Die Berlin-Klausel entspricht der üblichen Formulierung.

Zu § 3

Die Saar-Klausel ist erforderlich, weil die Ermächtigungsnorm, das Wohnungsbindungsgesetz, nicht im Saarland gilt.

Zu § 4

Die Verordnung soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft treten. Damit soll eine einheitliche, vom Zahlungsabschnitt unabhängige Regelung im ganzen Bundesgebiet auch dann erricht werden, wenn eine Verkündung vor diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein sollte.

Bundesrat

- 1-B

Drucksache 395/86 (Beschluß)

17.10.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Bergarbeiterwohnungsbau-Zinssenkungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.